



M Ü N C H N E R
UMWELT-ZENTRUM e.V.

SATZUNG

1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Münchner Umwelt-Zentrum e.V. (MUZ).

Sitz des Vereins ist München.

2 Zielsetzung und Zweck

Der Verein hat das Ziel, Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Großstadt zu fördern. Naturverständnis und Umweltbewusstsein sowie Verantwortung gegenüber unserem Lebensraum sollen gestärkt werden, um Bereitschaft und Fähigkeit zu ökologisch verträglichem Handeln anzuregen. Über die Anknüpfung an Alltagserfahrungen sollen Impulse für das eigene Handeln gegeben werden. Wichtige Kompetenzen wie vernetztes Denken und Teamfähigkeit werden gefördert und befähigen dazu, sich eine eigene Meinung zu bilden, komplexe Themen selbstständig zu beurteilen und sich an gesellschaftlichen und politischen Prozessen aktiv zu beteiligen.

Der Verein Münchner Umwelt-Zentrum e.V. setzt sich zur Aufgabe, das Ökologische Bildungszentrum ÖBZ zu betreiben und zu fördern. Dieses Zentrum orientiert sich aufgrund seiner Vorbildfunktion in seiner Betriebsführung an ökologischen Grundsätzen. Der Verein Münchner Umwelt-Zentrum e.V. unterstützt und koordiniert alle Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Aufgaben führen.

Dieses Umweltzentrum soll dem ökologischen Lernen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen. Es soll zu einer kritischen Auseinandersetzung mit ökologischen Themen anregen, die politisch und gesellschaftlich relevant sind. Neben einem Bewusstsein über die vernetzten ökologischen Zusammenhänge unserer Umwelt sollen vor allem Handlungsalternativen – auch und gerade für den einzelnen – aufgezeigt werden. Es soll dabei nicht nur um die kognitive Erfassung gehen, sondern um die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Aufzeigen positiver Perspektiven und der Entwicklung von Visionen.

Darüber hinaus sorgt der Verein für die wissenschaftliche Betreuung, Weiterentwicklung der Konzeption sowie die laufende Dokumentation des Münchner Umwelt-Zentrums e.V.

Das Münchner Umwelt-Zentrum e.V. nimmt seine Aufgaben insbesondere durch Bildungs- und Freizeitangebote wahr. Es dient als Forum für eine Zusammenarbeit mit Personen, Vereinen und Verbänden, die – wie das Münchner Umwelt-Zentrum e.V. – in der

Umweltbildung regional und überregional tätig sind und sich mit globalen Nachhaltigkeitsthemen befassen.

3 Gemeinnützigkeit

Der Verein Münchner Umwelt-Zentrum e.V. verfolgt durch die in 2 aufgeführten Tätigkeiten unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er widmet sich insbesondere der Förderung der Erziehung und des Umwelt- und Naturschutzes.

Etwaige Gewinne und Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins bekommen, abgesehen vom Ersatz notwendiger Auslagen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

4 Mitgliedschaft

Ordentliches oder förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person oder Vereinigung werden, die die Satzung des Vereins anerkennt, Mitgliedsbeiträge zahlt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auf Mitgliedschaft auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die durch ideelle, sachliche und finanzielle Hilfen das Anliegen des Vereins fördern. Die Fördermitglieder können die Vereinsorgane beraten und an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie üben jedoch kein Stimmrecht aus.

Die Aufnahme zur Vereinsmitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme bzw. Ausschluss beschließt der Vorstand, eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet

- 1) bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen und Vereinigungen durch deren Auflösung
- 2) durch Austritt, dieser muss schriftlich dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden
- 3) durch Ausschluss aus dem Verein, der erfolgt
 - a) wenn Mitglieder gegen das Ansehen und Interesse des Vereins verstoßen haben
 - b) trotz wiederholter Mahnungen ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind.

Mit der Erlöschung der Mitgliedschaft wird das frühere Mitglied von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht befreit.

5 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.

6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, dazu lädt der Vorstand schriftlich ein. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor dem Termin erfolgen und die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und
- b) des Kassenberichtes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfung
- e) Änderungen der Satzung
- f) die Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes oder eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Vereinigungen haben eine Stimme und werden durch ihre satzungsmäßigen Organe vertreten. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Stimmen-Delegation ist unzulässig.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht die Satzung und die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen sind in der Regel offen, auf Wunsch eines Mitgliedes geheim durchzuführen. Personalentscheidungen werden immer in geheimer Abstimmung getroffen.

Die Beschlüsse der Versammlung werden schriftlich protokolliert und vom Vorstand unterzeichnet.

8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) den/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der KassensführerIn
- d) mindestens 2, maximal 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtsdauer bleibt der Vorstand solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so muss innerhalb von 10 Wochen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand führt die Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsgeschäfte, soweit es keine Geschäftsführung gibt. Der Vorstand steht der Geschäftsführung beratend zur Seite.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zur Vertretung des Vereins im Sinne des 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

Für den Abschluss von Verträgen ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Er bestellt den Geschäftsführer und trifft die Personalentscheidungen.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Beiräte, Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen

9 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

10 Haushalts- und Rechnungswesen

Der Finanzbedarf des Vereins Münchner Umwelt-Zentrum e.V. wird gedeckt durch:

- 1) Beiträge der Mitglieder
- 2) Zuwendungen und Spenden
- 3) Einnahmen aus Veröffentlichungen und anderen Leistungen des Münchner Umwelt-Zentrum e.V.

Die Prüfung der Haushaltsrechnung des Münchner Umwelt-Zentrums e.V. erfolgt durch einen Rechnungsprüfer. Dieser leitet den Prüfungsbericht dem Vorstand zu, der ihn der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorlegt.

11 Satzungsänderung

Die Satzung mit Ausnahme von 2 kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden. Eine Änderung des Zweckes des Vereins nach 2 kann nur mit der Zustimmung aller in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

12 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind Finanz- und Sachmittel jeweils 50 % dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. und dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. zu überstellen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des 2 dieser Satzung, zu verwenden haben.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung beschlossen ist.

München, den 09.11.2011